



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Fa. Otmar Berger, 2763 Pernitz

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und den Kunden.

### 2. Zusagen von Mitarbeitern

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitarbeiter grundsätzlich nicht bevollmächtigt sind, Vereinbarungen im Namen unseres Unternehmens abzuschließen. Ausgenommen davon sind diejenigen Mitarbeiter, die ihnen von unserem Unternehmen schriftlich als Bevollmächtigte bekannt gegeben werden. Zusagen oder Vereinbarungen mit anderen Mitarbeitern binden unser Unternehmen nicht.

### 3. Zusatzaufträge, abweichende Vertragsbedingungen

Zusatzaufträge bzw. Änderungen vom bestehenden Vertrag sind schriftlich bekannt zu geben. Wir behalten uns ausdrücklich vor, mit den diesbezüglichen Arbeiten erst zu beginnen, wenn die Änderungen bzw. Zusatzaufträge schriftlich mitgeteilt worden sind.

### 4. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das BG bzw. LG Wr. Neustadt vereinbart. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies für Klagen unseres Unternehmens gegen den Verbraucher nur, sofern der Kunde zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sprengel dieses Gerichtes seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort hat. Für Klagen des Verbrauchers gegen unser Unternehmen gelten neben den im ersten Satz festgesetzten Gerichtsstand auch alle darüber hinausgehenden gesetzlichen Gerichtsstände.

### 5. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung unseres Unternehmens. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist unser Unternehmen jedenfalls auch wenn es sich um kein Werk nach UrheberrechtsG handelt zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr wie sie bei Werken iSd UrheberrechtsG in der Höhe von 15 Prozent der Herstellungskosten berechtigt.

### 5. Offerte

So auf den Offerten nicht anders vermerkt ist, halten wir uns an gelegte Offerte 14 Tage gebunden. Ein nach Ablauf dieser Frist angenommenes Angebot gilt als Angebot des Kunden uns gegenüber und kommt der Vertrag erst durch Annahme dieses Offerts durch unser Unternehmen zustande.

### 6. Holzarten

Zimmererarbeiten sind in Fichte bzw. Tanne zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei Holz um einen Naturwerkstoff handelt und sowohl Unterschiede in Maserung, Struktur und Farbe unvermeidlich sind. Ebenso wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Holz durch Umwelteinflüsse sein äußeres Erscheinungsbild verändert und all diese Umstände weder einen Mangel darstellen noch Gewährleistungsansprüche nach sich ziehen.

### 7. Maßangaben durch den Kunden

Maßangaben durch den Kunden werden von uns, so dies nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt ist, nicht überprüft. Somit haftet ausschließlich der Kunde für die Richtigkeit seiner Angaben

### 8. Montage

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in diesem Fall nachträglich in Auftrag gegebene Montage wird nach gesondertem Angebot berechnet.

### 9. Mitwirkungspflicht des Kunden und Vorleistungen

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen, die als Vorleistung zur Ausführung unserer Leistung erforderlich sind, nachgekommen ist. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche nicht ausdrücklich in unserem Angebot angeführten Leistungen, dies betrifft sowohl Vor- als auch Nachleistungen, auch wenn diese zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind, nicht von uns erbracht werden. Derartige Leistungen sind vom Kunden zu erbringen und ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Vorleistungen beim vereinbarten Leistungsbeginn unseres Unternehmens bereits erbracht worden sind.

Für den Fall, dass erforderliche Vorleistungen noch nicht erbracht worden sind, werden die frustrierten Leistungen durch die Anfahrt auf Basis des vereinbarten bzw. angemessenen Stundenlohns berechnet.

### 10. Verkehr mit Behörden und Dritten

Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen, so dies nicht ausdrücklich schriftlich anders geregelt ist.

### 11. Erfüllungsort

Soweit kein bestimmter Lieferort vereinbart ist (siehe z.B. Punkt 12), ist der Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens.

### 12. Versendung

Für den Fall, dass eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist, der Kunde aber die Beförderung des vertragsgegenständlichen Werks in seinem Namen und auf seine Rechnung an einen bestimmten Ort wünscht, so hat er die Beförderungsart zu bestimmen. Mangels besonderen Auftrages ist eine Beförderung mit Bahn, Post, Spediteur oder mit einem Frächter anzunehmen. Unser Unternehmen hat ab Übergabe an Letztere seiner Lieferverpflichtung entsprochen und hat, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, Gewährleistungsverpflichtungen nur noch am Ort der Übergabe an den Beförderer zu erbringen.

### 13. Liefertermine; Annahmeverzug

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die angegebene Liefertermine als voraussichtliche Termine. Vor dem voraussichtlichen Liefertermin wird unser Unternehmen dem Kunden den tatsächlichen Liefertermin bekanntgeben. Ist der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z.B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

### 14. Teillieferungen

Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

### 15. Lieferverzug

Wird ein vereinbarter Liefertermin von unserem Unternehmen um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur dann geltend gemacht werden, falls bei unserem Unternehmen zumindest grobes Verschulden vorlag.

### 16. Gefahrenübergang

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über (Gefahrenübergang). Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Lieferung ab Werk der Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft zuzüglich einer angemessenen Abholfrist von höchstens zwei Wochen, in den anderen Fällen mit Annahmeverzug iSd Pkt. 13.

#### 17. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

#### 18. Verfügung und Zugriff auf Vorbehaltseigentum

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (Pfändung oder sonstige gerichtliche oder behördliche Verfügungen usw.) sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und hat unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten, soweit er diese Zugriffe Dritter verursacht hat.

19. Zahlungsverweigerung, Zahlungsverzug Für den Fall, dass der Kunde mit seinen Zahlungen aus welchen Gründen auch immer, in Zahlungsverzug geraten ist, ist unser Unternehmen berechtigt, die Tätigkeiten unverzüglich einzustellen. Für den Fall, dass der Grund für die Zahlungsverweigerung darin liegen sollte, dass eine nicht vertragsgemäße oder nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung unseres Unternehmens behauptet wird, wird für den Fall, dass diese Unstimmigkeit nicht unverzüglich geklärt werden sollte, ein Sachverständigen aus der Liste der gerichtlich beideten Sachverständigen für das Bauwesen mit der Beurteilung des Sachverhalts beauftragt.

Diejenige Partei, deren Ansicht vom Sachverständigen nicht geteilt wird, ist verpflichtet, die Kosten des Sachverständigen zu bezahlen. Die Wiederaufnahme unserer Tätigkeiten erfolgt erst nach Bezahlung des ausstehenden Betrages.

#### 20. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich ohne Abzug zu erfolgen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft, Zahlungen des Auftraggebers geltend erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

Sind keine gesonderten Zahlungsbedingungen ausgehandelt, ist der Rechnungsbetrag unverzüglich ohne jeden Abzug zu bezahlen.

#### 21. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Speziellen verpflichtet sich der Kunde, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Ferner verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12,00 sowie die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 4,00 zu bezahlen.

Darüber hinaus ist im Unternehmergegeschäft jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfällige Kreditkonten beim Auftragnehmer anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen, wenn der Auftragnehmer nicht von seinem Recht auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz per anno als pauschalierte Vertragsstrafe Gebrauch macht.

#### 22. Verzugszinsen

Bei – auch unverschuldetem- Zahlungsverzug wird als Ersatz für die unserem Unternehmen auflaufenden Kreditspesen vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen darüber hinaus gehenden Schadens ein Zinssatz von 8 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

Im Verbrauchergeschäft liegt der Verzugszinssatz bei fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Bei Kreditgeschäften mit Konsumenten belaufen sich die Verzugszinsen auf den für vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Zinssatz zuzüglich 5 Prozentpunkte per anno. Der Anspruch auf Mahn- und Inkassospesen bleibt insofern unberührt, besteht also darüber hinaus (siehe Punkt 21).

#### 23. Widmung von Zahlungen

Ungewidmete Zahlungen werden zuerst auf allfällige Kosten (insbesondere gemäß Punkt 21), dann auf Zinsen (insbesondere gemäß Punkt 22) und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.

#### 24. Gewährleistung

Bei Verbrauchergeschäften geltend die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

Die Ware bzw. das Werk ist nach der Ablieferung bzw. Übergabe unverzüglich zu untersuchen. Festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben. Verspätete oder nicht schriftlich erbrachte Mängel rügen sind unbeachtlich.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich erhoben, so gilt die Ware bzw. das Werk als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Ebenso erlöschen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, wenn die vom Mangel betroffenen Teile vom Kunden bzw. einem Dritten verändert werden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate für bewegliche Sachen und 18 Monate für unbewegliche Sachen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt hat entgegen der Vermutungsregel des § 294 ABGB der Kunde zu beweisen.

Unser Unternehmen hat die Wahl zwischen Verbesserung und Austausch der Sache. Regressansprüche nach § 933b ABGB werden ausgeschlossen.

#### 25. Termin zur Verbesserung bzw. Austausch

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

#### 26. Haftung für Schäden

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personenschäden. Bei Verbrauchergeschäften gilt es nicht für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurde.

Bei allen anderen als Verbrauchergeschäften wird die Beweislastenumkehr des § 1298 ABGB ausgeschlossen und verjährten Ersatzansprüche in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 10 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

#### 27. Adressänderungen

Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.